



Berlin, den 09.10.2017

Schutz und Teilhabe von minderjährigen Flüchtlingen

Forderungen des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Bundesfachverband umF) zum Asyl- und Aufenthaltsrecht anlässlich der Koalitionsverhandlungen. Im Annex finden Sie Vorschläge zu rechtlichen Änderungen zu den genannten Punkten.

1. Ausbildungszugang: Zukunftsperspektiven absichern

Mit dem Integrationsgesetz sollten die Hürden bei der Integration in Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete abgebaut werden, so der Wille der Bundesregierung. Hierfür wurde die sog. Ausbildungsduldung eingeführt, doch verpasst die für die Ausbildungsduldung notwendige Beschäftigungserlaubnis zu reformieren.

In zahlreichen Fällen wurden Beschäftigungserlaubnisse und/oder die Ausbildungsduldung verweigert. Ausbildungsstellen bleiben dadurch unbesetzt und die jungen Menschen stehen vor einer ungewissen Zukunft. Zum Ausbildungsbeginn herrschten deshalb Frust und Enttäuschung bei vielen geflüchteten Jugendlichen und Betrieben.

Das Ziel des Gesetzgebers wird damit ausgehebelt. Während Integration gefordert wird, wird diese durch die derzeitige Rechtslage verhindert.

Der Bundesfachverband umF fordert, Ausbildungen umfänglich zu ermöglichen, bestehende Ausschlussgründe zu streichen und einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis einzuführen.

2. Eltern- und Geschwisternachzug

Die Familie ist Grundvoraussetzung für ein kind- und jugendgerechtes Aufwachsen. Dennoch wird diskutiert, die bis zum 16. März 2018 bestehende Aussetzung des Familiennachzugs, zu verlängern. Diese kinderrechtswidrige Einschränkung führt zu erheblichen psychischen Belastungen und Ängsten. Die Bundesregierung zwingt Kinder damit dazu, ohne Familie aufzuwachsen.

Zudem wird der Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen in der Praxis durch den häufigen Ausschluss des Geschwisternachzugs verhindert. Die Eltern werden vor die Wahl gestellt, zu ihrem minderjährigen Kind in Deutschland zu ziehen, oder bei ihren minderjährigen Kindern im Herkunftsland zu bleiben. Dies ist eine unzumutbare Entscheidung für Eltern, an der ganze Familien zerbrechen.

Der Bundesfachverband umF fordert, die belastenden Trennungssituationen ernst zu nehmen, den Familiennachzug sicherzustellen und einen Anspruch auf Geschwisternachzug einzuführen.





3. Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

Junge Menschen, die Integrationsleistungen erzielt haben, können nach vier Jahren ein Bleiberecht erhalten. Allerdings bestehen Altersgrenzen bei der Beantragung, die insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge trotz gelungener Integration von der Regelung ausschließen.

Der Bundesfachverband umF fordert, ein Lernen ohne Angst zu ermöglichen und die Altersgrenzen der Bleiberechtsregelung zu streichen.

4. Pflicht zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen

Für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern nach Deutschland fliehen, ist das Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen mit erheblichen Nachteilen für ihr psychisches und physisches Wohl sowie zahlreichen rechtlichen Einschränkungen verbunden (Schule, Ausbildung, Wohnsituation, Ernährung, räumliche Beschränkung). Ein kindgerechtes Aufwachsen ist in solchen Einrichtungen nicht möglich.

Der Bundesfachverband umF fordert die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen – unabhängig vom Herkunftsland – so kurz wie möglich zu gestalten. Nur so kann ein zügiger Zugang zu Schule, Kita und Wohnraum sichergestellt werden.

5. Umfängliche gesundheitliche Versorgung für alle Kinder

Aktuell unterliegen Kinder, die mit ihren Eltern nach Deutschland flüchten, der Notfallversorgung nach § 4 AsylbLG. Dies bedeutet, dass grds. nur akute Schmerzen und Notfälle behandelt werden. Für „Mehrbedarfe“ sind zusätzliche Anträge zu stellen, die oft von medizinisch nicht geschultem Personal geprüft werden und deren Bearbeitung Zeit in Anspruch nimmt. Zeit, die zu erheblichen Gesundheitsgefährdungen führen kann.

Der Bundesfachverband umF fordert einen vollumfänglichen und sofortigen Zugang von allen Minderjährigen zu ärztlicher Versorgung.

6. Für eine EU-Flüchtlingspolitik, die Kinder- und Menschenrechte sichert

Die Mitgliedstaaten der EU verhandeln aktuell über eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Dabei sind grundlegende Änderungen zu erwarten, die sich bedeutend auf die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und geflüchteten Familien auswirken. Besonders gravierend an den aktuellen Reformvorschlägen ist, dass diese den in den letzten Jahren erreichten Minderjährigenschutzstandard in der EU rückgängig machen und die am Kindeswohl orientierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weitgehend aufheben würden.

Der Bundesfachverband umF fordert eine am Kindeswohl orientierte EU-Flüchtlingspolitik, die verhindert, dass sich ganze Familien obdachlos, ohne staatliche Versorgung und ohne Schutz in Europa aufhalten.



Annex: Vorschläge zu rechtlichen Änderungen

1. Ausbildungszugang: Zukunftsperspektiven absichern

§32 BeschV: Statt einer Kann-Regelung ist ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung notwendig, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

§60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG: Durch das Erfordernis einer „qualifizierten Berufsausbildung“ sind derzeit beispielsweise Ausbildungen als Altenpflegehelfer/in oder Ausbildungen im Rahmen der Einstiegsqualifizierung von der Ausbildungsduldung ausgenommen. Die Voraussetzung „qualifiziert“ muss daher aus der Norm gestrichen werden. Es besteht zudem ein Ausschluss, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen“: Die Norm eröffnet einen breiten Interpretationsspielraum, ab wann dies der Fall ist und führt zu massiver regionaler Ungleichbehandlung. Der Ausschlussgrund muss ersatzlos gestrichen werden.

2. Eltern- und Geschwisternachzug

§ 36 Abs. 1 AufenthG: Der Nachzugsanspruch muss zumindest auf minderjährige Geschwister erweitert werden.

§ 104 Abs. 13 AufenthG: Die Aussetzung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist ersatzlos zu streichen.

3. Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

§ 25a Satz 1 AufenthG: Die Altersgrenze von 21 Jahren muss gestrichen werden.

4. Pflicht zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen

§47 Abs. 1 AsylG: Die Pflicht in Aufnahmeeinrichtungen zu leben, darf einen Monat nicht überschreiten. Die Erstaufnahme muss dem ursprünglichen Zweck der Abwicklung erster administrativer Schritte (z.B. Registrierung und Gesundheitscheck) dienen. Hierfür ist eine Frist von zwei Wochen ausreichend.

§47 Abs. 1a, 1b AsylG: Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern können bis zur Ausreise zum Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen verpflichtet werden. Andere Personen bis zu zwei Jahre, sofern die Länder dies regeln. Beide Normen sind ersatzlos zu streichen.

5. Umfängliche gesundheitliche Versorgung für alle Kinder

§ 4 AsylbLG: Minderjährige sind von dieser Regelung explizit auszunehmen. Sie sind den Regelsystemen (SGB XII/SGB V) zuzuweisen.

6. Für eine EU-Flüchtlingspolitik, die Kinder- und Menschenrechte sichert

Der Bundesfachverband umF hat in einer Stellungnahme die notwendigen Änderungen analysiert: http://www.b-umf.de/images/GEAS_BumF_Stellungnahme.pdf